



BETHGE.REIMANN.STARI
RECHTSANWÄLTE

Der Anlagenbetreiber als Energieversorger – Rechtspflichten und Fallstricke bei der Belieferung von Letztverbrauchern

26. Windenergietage
Warnemünde 08. November 2017
Forum 18

Rechtsanwalt Dr. Christian Dümke
BETHGE.REIMANN.STARI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB





Dr. Christian Dümke
Rechtsanwalt

Telefon: 030/890492-12
Telefax: 030/890492-10

email: duemke@brs-rechtsanwaelte.de

- geboren 1977 in Königs Wusterhausen
- Studium der Rechtswissenschaft in Potsdam
- seit Februar 2007 Rechtsanwalt in der Sozietät BETHGE.REIMANN.STARI,
- seit Januar 2013 Sozius
- 2014 Abschluss einer Promotion zum Thema Daseinsvorsorge und Energieversorgung

Spezialisierung im Energierecht:

- Rechtsfragen der erneuerbaren Energien
- Energieversorgungskonzepte
- Energierechtliche Prozessführung insbes. Preiskontrollverfahren
- Energierechtliche Vertragsgestaltung



Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte Partnerschaft mbH



Kanzlei für Wirtschaft, Energie und Verwaltung

- bundesweit tätig
- 10 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

Mandanten:

Energieversorger, Anlagenbetreiber, Kommunen, Landkreise, Banken, Entsorgungsunternehmen, Industrieunternehmen.

**Kurfürstendamm 67,
10707 Berlin**

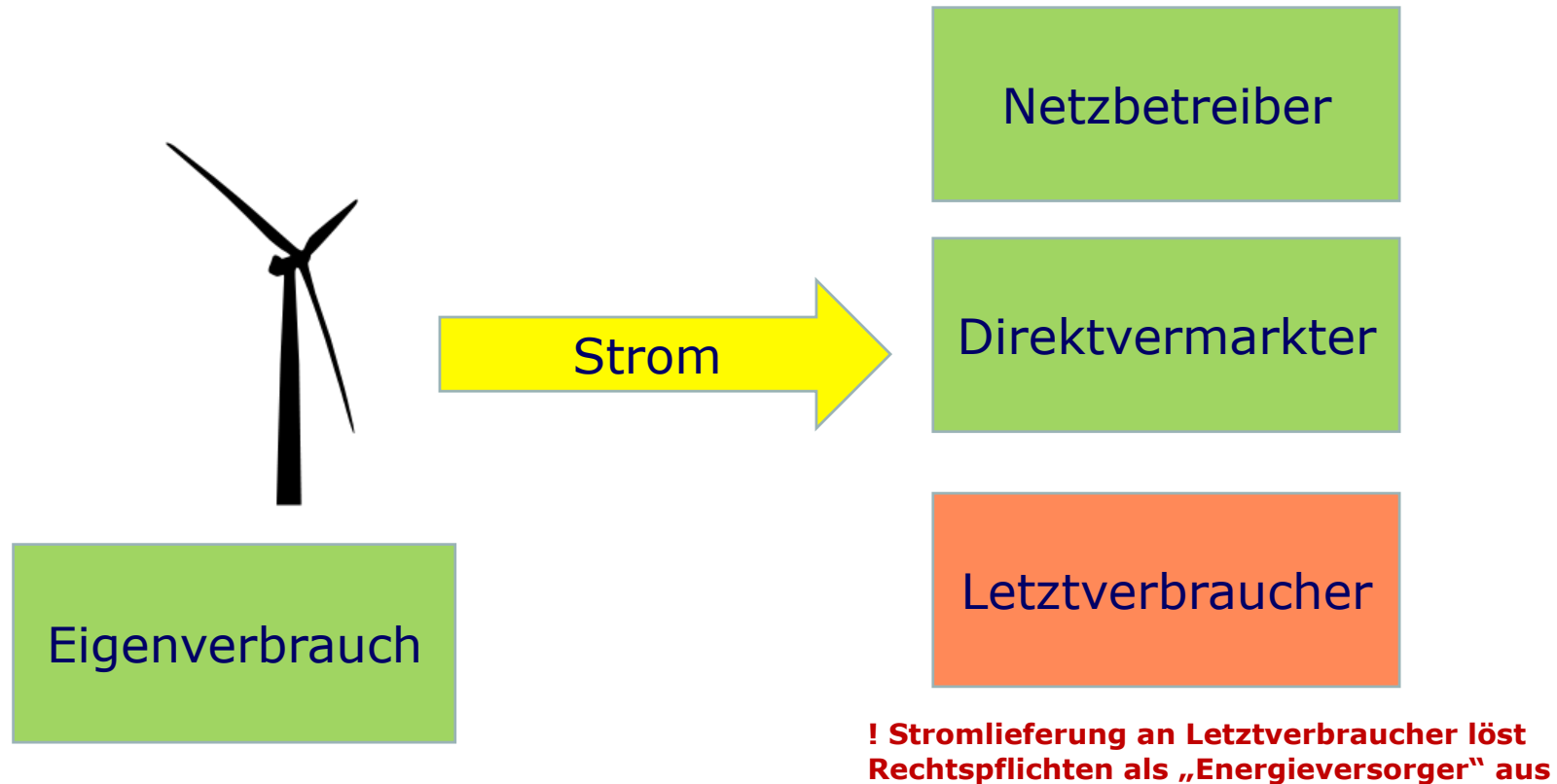


Gliederung

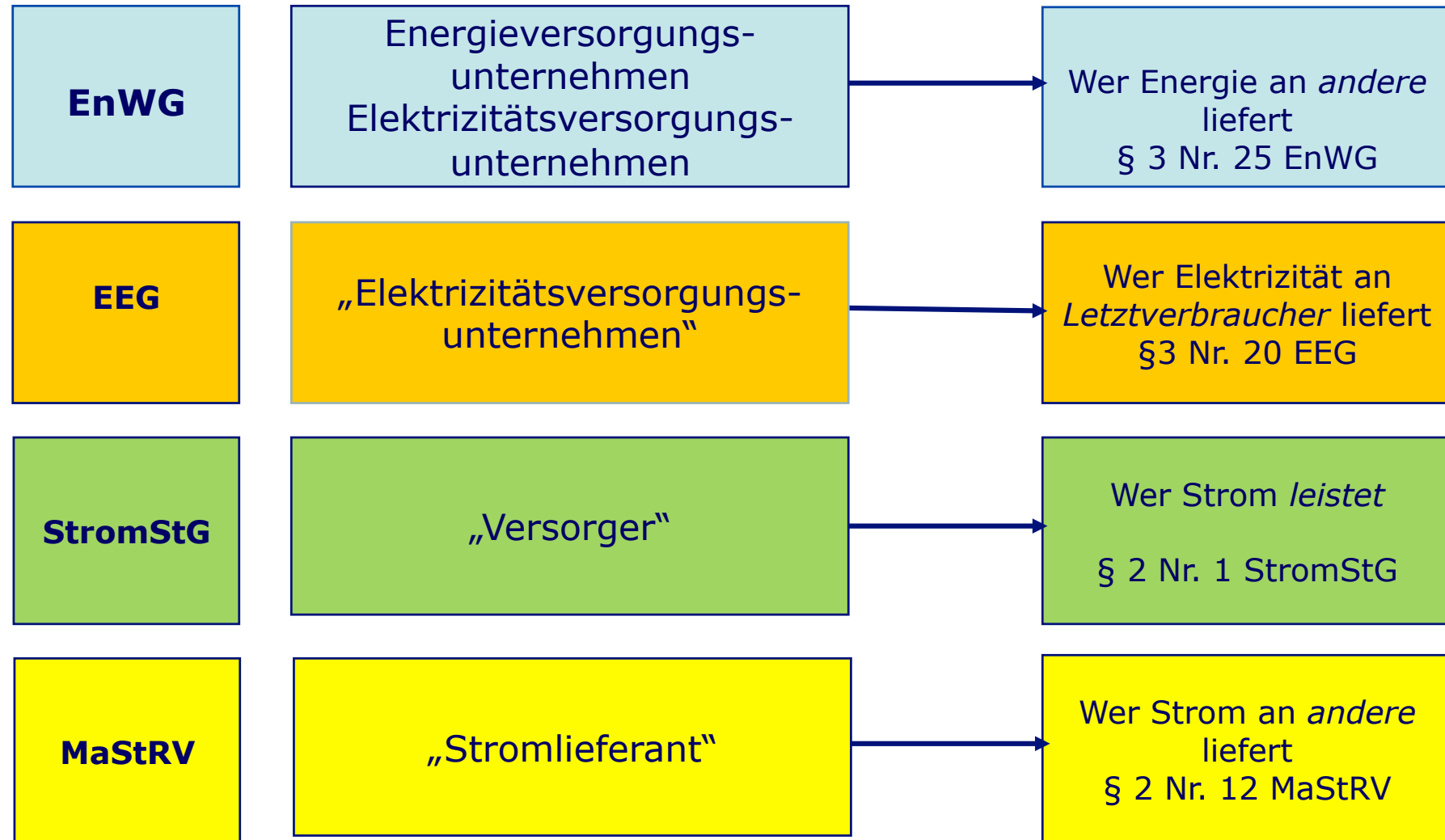
- Grundproblem Energielieferung
- Pflichten als Energieversorger nach dem EnWG
- Versorgerpflichten nach dem Stromsteuergesetz
- Versorgerpflichten nach dem EEG
- Versorgerpflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung



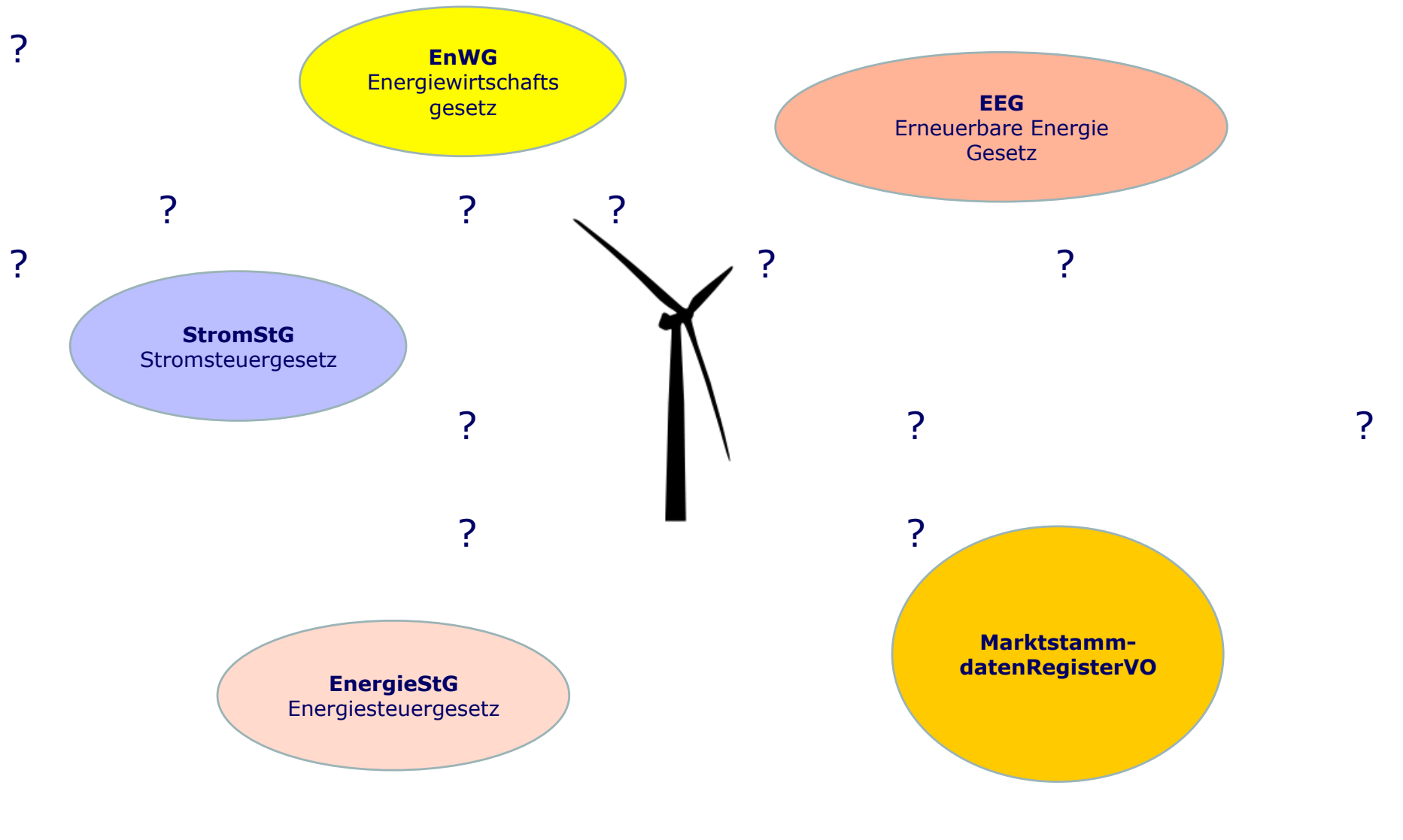
Ausgangsproblem:



Wie wird man zum „Energieversorger“?



Von Rechtspflichten umzingelt?



Pflichten als Energieversorger nach dem EnWG



Grundpflichten für Versorger nach dem EnWG

- **Anzeige der Belieferung von Haushaltskunden** bei der BNetzA (§ 5 EnWG) Gilt nur wenn die Belieferung über das Netz erfolgt.
- Vorschriften für die **Abrechnung** § 40 EnWG
- Pflicht zur **Stromkennzeichnung** § 42 EnWG
- Pflicht zur Teilnahme am **Schiedsverfahren** vor der Schlichtungsstelle Energie, § 111b EnWG



Vorschriften für die Abrechnung - § 40 EnWG

Notwendiger Inhalt der Verbrauchsabrechnung

- Name, ladungsfähige Anschrift und das zuständige Registergericht, Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermögliche
- Vertragsdauer, die geltenden Preise, den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist
- den zuständigen Messstellenbetreiber sowie die für die Belieferung maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenummer des Netzbetreibers
- den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und bei Haushaltskunden Anfangszählerstand und den Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums
- den Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums
- *Haushaltskunden unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält,*
- Belastungen aus der Konzessionsabgabe und aus den Netzentgelten für Letztverbraucher und gegebenenfalls darin enthaltene Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung
- Informationen über Streitbeilegungsverfahren im Streitfall, einschließlich der Schlichtungsstelle und deren Anschrift sowie die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas



Wo muss die Stromkennzeichnung erfolgen?



als Anlage zur Stromrechnung

+



im Werbematerial für den Stromtarif

+



auf der Website des Versorgers

Welche Inhalte muss die Stromkennzeichnung haben?



Anteil der einzelnen Energieträger
am Gesamtmix des EVU



Informationen über die
Umweltauswirkungen in Bezug auf
Co² und radioaktivem Abfall



Vergleich mit Durchschnittswert zur
Stromerzeugung in Deutschland



grafische Visualisierung

Weitere Pflichten bei der Stromkennzeichnung

§ 42 Abs. 7 EnWG

- jährliche Meldung der Daten an die BNetzA
- BNetzA stellt hierfür Erhebungsbogen bereit

Was droht bei Verstößen?

Sanktionen der BNetzA

ggf. wettbewerbsrechtliche Abmahnung durch Wettbewerber

Versorgerpflichten nach dem Stromsteuergesetz



Pflichten als Versorger nach dem StromStG

- **Einholung einer Versorgererlaubnis** des Hauptzollamtes, § 4 StromStG (gilt auch für Eigenversorger, sofern nicht steuerbefreit)
- **Pflicht ein Belegheft zu führen**, § 4 StromStV
- **Regelmäßige Stromsteuermeldungen** sofern nicht befreit



Weitere Meldepflichten nach dem Stromsteuergesetz

Steueranmeldung nach § 8 StromStG

Wahlrecht ob

monatlich oder jährlich (mit monatlicher Vorauszahlung)

Frist:

monatlich: bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats

jährlich: bis zum 31. Mai des Folgejahres

Typische Stromsteuerbefreiungsgünde

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

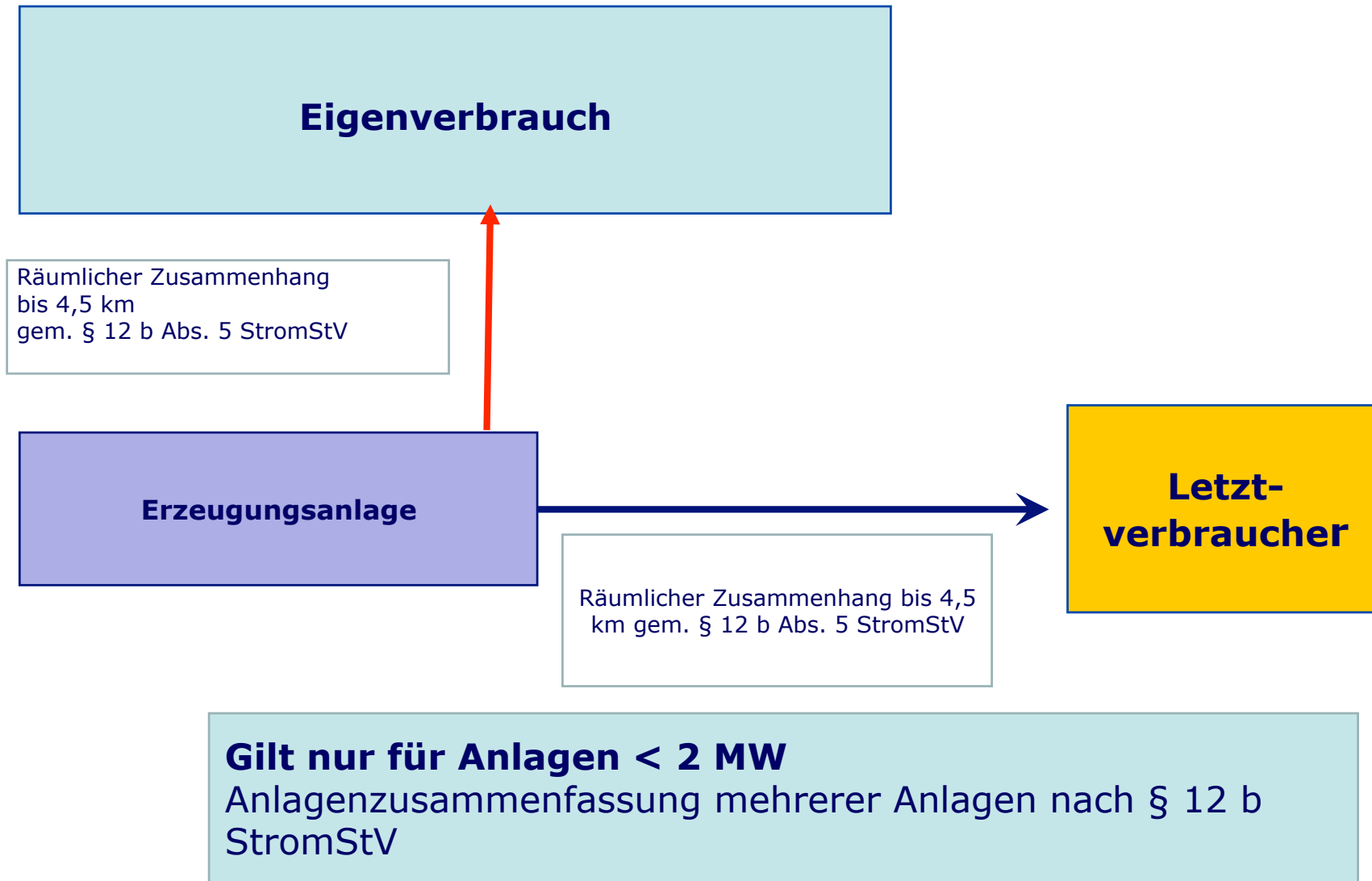
Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Verbrauch des Stromes in örtlicher Nähe bei Anlagen bis 2 MW



Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG



Versorgerpflichten nach dem EEG



Pflichten als Versorger nach dem EEG

- **Meldung der gelieferten Strommengen** an den Übertragungsnetzbetreiber, § 74 EEG
 - Unverzüglich: Meldung ob eine EEG-umlagenpflichtige Lieferung vorliegt inkl. möglicher Verringerungsgründe
 - Bis 31. Mai des Jahres: elektronische Mitteilung der gelieferten Mengen
- **Meldung an die BNetzA**, § 76 EEG „auf Verlangen“
- *! Dazu kommen die Rechtspflichten als Anlagenbetreiber nach dem EEG*



Versorgerpflichten nach der MarktstammdatenregisterVO



Pflichten als Versorger nach MarktstammdatenregisterVO

- **Registrierungspflicht** gem. § 3 Abs. 1 MaStRV für „Marktakteure“
- Gem. § 3 Nr. 8 auch „Stromlieferanten“
 - Registrierung durch einen Online-Einrichtungsassistenten.
 - Registrierungsschritte:
 - Anlegen eines MaStR-Kontos
 - Erfassung der Stammdaten
 - Registrierung eines oder mehrerer Marktakteure zur Wahrnehmung der verschiedenen Marktfunktionen

- **Pflicht zur Datenpflege** § 7 MaStRV

Zur Meldepflicht zählen ebenfalls die Datenpflege und die Sicherstellung der Aktualität der Daten

Öffentlichkeit

Die im MaStR eingepflegten Daten sind öffentlich zugänglich insofern sie nicht geschützte oder vertrauliche Daten enthalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Christian Dümke
Rechtsanwalt

www.brs-rechtsanwaelte.de
duemke@brs-rechtsanwaelte.de
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin
Tel.: 030 / 89 04 92 – 12
Fax.: 030 / 89 04 92 – 10

